

Bekanntgabe der Möglichkeit zur Antragstellung auf Impulsförderung für die Professionalisierung der Medienarbeit in Sportfachverbänden für das Förderungsjahr 2017

1. Grundlagen

Der Bundes-Sportförderungsfonds gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Antrag auf „Impulsförderung für die Professionalisierung der Medienarbeit in Sportfachverbänden“ zu stellen.

2. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind Sportorganisationen gesamtösterreichischer Bedeutung im Leistungssport nach § 3 Z 13 BSFG 2013.

Pro Sportorganisation/pro Jahr ist nur eine Einreichung für eine Maßnahme zulässig.

3. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe ist mit maximal € 50.000,- pro Verband in der betroffenen Förderungsperiode begrenzt.

4. Förderbare Aufwendungen

Als förderungsfähig sind jene Kosten anzusehen, die für TV-Produktionskosten durch Kooperationen mit allen Fernsehanbietern, den öffentlich rechtlichen Rundfunk, sowie private Fernsehanstalten bzw. Produktionsunternehmungen für Sportveranstaltungen in Österreich, die bundesweit zur Ausstrahlung gelangen, entstehen.

Übertragungen von Vereinswettbewerben sind nur förderbar, wenn sie vom Verband organisiert werden, einen fixen Bestandteil des Veranstaltungskalenders (außerhalb des Meisterschaftsbetriebes) bilden und eine herausragende sportliche Bedeutung haben, wie z.B. Eröffnungsturnier, Final Four, Cup-Finale etc.).

5. Förderungslaufzeit

Die Förderungslaufzeit für die Impulsförderung ist mit 01.06.2017 bis 31.12.2017 festgelegt.

6. Frist zur Antragstellung

Anträge auf die Förderungsgewährung sind per E-Mail bis 12.09.2017 an impulsfoerderung@bsff.or.at zu senden.

7. Antragstellung und notwendige Unterlagen

Die Beantragung der Impulsförderung hat mit dem Antragsformular „Antrag auf Impulsförderung für die Professionalisierung der Medienarbeit 2017“ zu erfolgen. Dieses Formular wird auf der Webseite des BSFF (<http://www.bsff.or.at>) zum Download bereitgestellt.

8. Abwicklung der Förderung

Nach Ende der Antragstellungsfrist werden alle vollständig eingereichten Förderungsanträge geprüft und bewertet. Im Anschluss wird allen Verbänden, welche eine Förderung zugesprochen bekommen, diese mittels Änderungsvertrag zur Maßnahmen- und Projektförderung 2017 zugeteilt. Sobald der Änderungsvertrag verbandsmäßig gefertigt beim BSFF eingetroffen ist wird der Förderungsbetrag auf das Konto des Förderungsnehmers ausbezahlt. Die Abrechnung der zugesprochenen Förderung erfolgt mittels Belegsauflistung im Zuge der Abrechnung der Maßnahmen- und Projektförderung 2017.

Für die Förderungsgewährung und Förderungsabrechnung sind die „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013), BGBl I Nr. 100“ anzuwenden.

Wien, am 25.07.2017